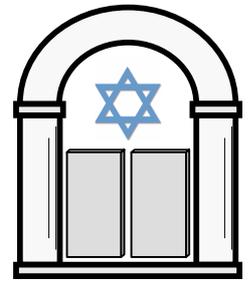


# Satzung

in der Fassung vom 19. Februar 2008

Bauverein  
Neue Synagoge  
Potsdam e.V.



## Präambel

Der Verein zur Förderung des Aufbaus einer Synagoge in Potsdam wurde aus der Interessengemeinschaft „Neue Synagoge in Potsdam“ gegründet, die vorwiegend aus Vertretern der jüdischen Gemeinde, der katholischen und evangelischen Kirche bestand und sich nun zusammen mit dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam für die Errichtung einer Synagoge mit Gemeindezentrum in Potsdam einsetzt.

Es ist beabsichtigt, den Bau einer Synagoge mit Gemeindezentrum zu fördern und durchzuführen. Zu diesem Zweck soll der Verein Eigentümer eines Grundstücks werden und selbst Bauherr der Synagoge mit Gemeindezentrum sein.

Nach Fertigstellung wird Grundstück und Gebäude in eine gemeinnützige Stiftung überführt, die den Unterhalt und die Nutzung gewährleistet. Die Stiftung stellt die Synagoge mit dem Gemeindezentrum zu deren ausschließlicher Nutzung den jüdischen Gemeinden im Land Brandenburg zur Verfügung.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „Bauverein Neue Synagoge Potsdam e.V.“ und hat seinen Sitz in Potsdam.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Errichtung der Potsdamer Synagoge und des dazugehörigen Gemeindezentrums im umfassenden religiösen, finanziellen und organisatorisch-verwaltungstechnischen Sinne. Ferner besteht der Zweck des Vereins darin, die Synagoge und das Gemeindezentrum nach Fertigstellung in eine gemeinnützige Stiftung zu überführen, die den Unterhalt und die Nutzung des Gebäudes gewährleistet. Die Stiftung überlässt die Synagoge mit dem Gemeindezentrum den jüdischen Gemeinden im Land Brandenburg zur ausschließlichen Nutzung. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- die finanzielle, personelle oder sachliche Realisierung des Baus der Neuen Synagoge mit Gemeindezentrum in Potsdam,
- die Beschaffung von Mitteln zur möglichst raschen Umsetzung des Bauvorhabens durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, die Durchführung von Veranstaltungen und

den Verkauf von Merchandising-Erzeugnissen zur Einwerbung von Spendengeldern,

- die Publizierung des Vereinszwecks zur Erlangung einer umfassenden Unterstützung der Öffentlichkeit im In- und Ausland zum Neuaufbau der Synagoge mit Gemeindezentrum in Potsdam.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Der Eintritt erfolgt schriftlich mit Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur schriftlich und mindestens 6 Wochen vor Ende eines Geschäftsjahrs möglich.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen vereinsschädigenden Verhaltens kann vom Vorstand verfügt werden. Dem Mitglied ist das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen. Der Ausschlussbeschluss muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### **§ 3 a Ehrenmitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Vereinsmitglieder nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge stellen und Vorschläge zu Vereinsangelegenheiten machen.

(2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Beiträge und deren Höhe werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- (b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- (c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladungen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung und insbesondere den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- (a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- (b) die Wahl des Vorstands
- (c) die Entlastung des Vorstands
- (d) Satzungsänderungen
- (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- (g) die Auflösung des Vereins

Außerdem legt sie die Richtung und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest und nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands, den Kassenbericht und dessen Prüfung entgegen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks, der Satzung und bei Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht fünf anwesende Mitglieder den Antrag auf geheime Wahl zur Abstimmung stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie weiteren 2 Mitgliedern. Von diesen 7 Mitgliedern wird ein Mitglied durch die Jüdische Gemeinde Potsdam e.V. und ein Mitglied durch den Landesverband der Jüdischen Gemeinden im Land Brandenburg K.d.ö.R. delegiert. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die durch die Gemeinde und den Landesverband delegierten Mitglieder des Vorstandes bleiben ebenfalls entsprechend der Amtsdauer der gewählten Mitglieder im Amt.

(3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Der Vertretungsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen. Diese Wahl ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Scheidet ein von der Gemeinde oder dem Landesverband delegiertes Vorstandsmitglied aus, bestimmt jeweils die Gemeinde oder der Landesverband ein Nachfolgemitglied.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung des Vereinszwecks,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- f) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- g) die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
- h) der Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen.

(6) Ist kein Geschäftsführer bestellt, können einem Vorstandmitglied Vollmachten für die Durchführung der laufenden Geschäfte übertragen werden.

(7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

(8) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen –

spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

(10) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(11) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Verfahren zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

(12) Der Schatzmeister führt die Kasse. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht am Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(13) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

(14) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über eine angemessene Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Arbeitsaufwand und eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes entscheidet.

## **§ 9 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.

(3) Dem Beirat gehört der Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde Potsdam e.V. an. Bei einem Wechsel im Vorsitz der Jüdischen Gemeinde Potsdam e.V. innerhalb der Wahlperiode des Beirates, tritt der neue Gemeindevorsitzende die Nachfolge an, ohne dass es einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten, die den Zweck des Vereins gemäß §2 (2) betreffen, insbesondere zu religiösen und organisatorischen Fragen zu beraten.

(5) Der Beirat wählt sich einen Versammlungsleiter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(7) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung durch die Mitglieder einladen, die eine Einberufung verlangt haben.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und ist zur Vertretung des Vereins nach außen, unter Beachtung erteilter Vollmachten, berechtigt. Er ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat dabei jedoch lediglich Rederecht und kein Stimmrecht.

(3) Der Geschäftsführer erhält eine Entschädigung für den Arbeitsaufwand, die Auslagen und eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgesetzt.

(4) Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Vertrag ab, der für beide Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündbar ist. Der Vertrag und die Vollmacht sind vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

(1) Der Vorstand kann bis zu zwei Rechnungsprüfer vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(2) Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

(1) Der Verein gilt für die Zeit des Baus der Synagoge mit Gemeindezentrum gebildet. Für seine Auflösung ist jedoch ein gesonderter Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Jüdischer Gemeinden im Land Brandenburg (KdöR), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke und die Unterhaltung der Synagoge mit Gemeindezentrum zu verwenden hat.

Potsdam, den 19. Februar 2008